

**Satzung**  
**über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung**  
**für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**  
**der Gemeinde Haßloch/Pfalz**  
**vom 28.06.2017**

---

Der Gemeinderat von Haßloch hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 8 Abs. 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Grundsatz**

Die Gemeinde Haßloch unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

**§ 2**  
**Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

**§ 3**  
**Entgeltliche Leistungen**

(1) Die Gemeinde Haßloch kann für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben.

(2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.

(3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
2. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.

(4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 36 Abs. 10 LBKG).

**§ 4**  
**Schuldner**

(1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den Pauschalsätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses sowie nach Einsatzdauer und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.

(2) Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Die Festsetzung des Kostenersatzes bzw. der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte je angefangene 15 Minuten berechnet.

(3) Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Stundensätzen für das eingesetzte Personal (Nr. 1 der Anlage),
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 der Anlage),
3. den pauschalen Verrechnungssätzen für die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten und Einsatzgegenständen (Nr. 3 der Anlage),
4. den Stundensätzen für das eingesetzte Personal bei Brandsicherheitswachen (Nr. 4 der Anlage) zuzüglich eines Verwaltungszuschlags nach § 5 Abs. 8,
5. dem eingesetzten Verbrauchsmaterial (Nr. 5 der Anlage) zuzüglich eines Verwaltungszuschlags nach § 5 Abs. 8.

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, notwendiger Einsatz fremder technischer Geräte oder Fahrzeuge), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätze zu erstatten.

(5) Die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausstattung, für verbrauchte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung, für die Entsorgung kontaminiertes Löschwassers und die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie- oder Gewerbegebieten oder in deren Umgebung sowie die Entsorgung sonstiger eingesetzter Materialien (z. B. Ölbindemittel, Ölsperren/Ölbindevlies) werden zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätze in tatsächlicher Höhe berechnet.

(6) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Filtereinsätze, Alkalipatoren, Trockenlöschpulver, Ölsperren/Ölbindevlies, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 %, insbesondere für Lagerhaltung und Verwaltungskosten, berechnet.

(7) Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in tatsächlicher Höhe berechnet.

(8) Bei Brandsicherheitswachen wird eine pauschale Gebühr für die eingesetzten Fahrzeuge erhoben. Diese beträgt ein Stundensatz für das jeweilige eingesetzte Fahrzeug nach Nr. 2 der

Anlage. Auf den Stundensatz des eingesetzten Personals wird ein Verwaltungszuschlag von 10 %, insbesondere für Verwaltungskosten, berechnet.

## **§ 6**

### **Entstehung, Erhebung und Fälligkeit**

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung.

(2) Der Kostenersatz wird gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 LBKG durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

(4) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde Haßloch ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 7**

### **Haftungsausschluss**

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Gemeinde Haßloch/Pfalz nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung und deren Anlagen treten rückwirkend zum 19.03.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Haßloch/Pfalz vom 03.05.2006 und deren Anlagen.

## Anlage

### zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Haßloch/Pfalz vom 28.06.2017

Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr

Nr.	Beschreibung	Kosten
<b>1</b>	<b>Personal</b>	
1.1	Je freiwilliger Feuerwehrangehörige/r	38,80 €/Stunde
<b>2</b>	<b>Fahrzeuge</b>	
2.1	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	36,85 €/Stunde
2.2	Einsatzleitfahrzeug KdoW	29,48 €/Stunde
2.3	Rüstwagen RW1	27,80 €/Stunde
2.4	Hubrettungsfahrzeug DLA (K) 23/12	48,38 €/Stunde
2.5	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 (23-2)	23,59 €/Stunde
2.6	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 (23-1)	28,49 €/Stunde
2.7	Gerätefahrzeug/Gefahrstoffzug GW-A/S	24,92 €/Stunde
2.8	Einsatzleitfahrzeug ELW 2	26,60 €/Stunde
2.9	Gerätefahrzeug/Gefahrstoffzug GW-G 1	21,35 €/Stunde
2.10	Mehrzweckfahrzeug MZF 2 Dekon	35,76 €/Stunde
2.11	Mannschaftstransportfahrzeug MTF-L	37,19 €/Stunde
2.12	Mehrzweckfahrzeug MZF 3	39,65 €/Stunde
2.13	Großtanklöschfahrzeug TLF 24/50	22,36 €/Stunde
2.14	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	57,26 €/Stunde
<b>3.</b>	<b>Pauschale Verrechnungssätze/Reinigung</b>	
3.1	Reinigung und Prüfung der persönlichen Ausrüstung	3,20 €/Garnitur
3.2	Reinigung und Desinfizierung einschl. Prüfung von Vollschutzanzügen (Chemieschutzanzügen)	12,78 €/Stück
3.3	Reinigung, Desinfizierung einschl. Prüfung und Zusammenbauen von Atemschutzgeräten	8,52 €/Stück
3.4	Reinigung, Desinfizierung einschl. Prüfung und Zusammenbauen von Atemschutzmasken	4,26 €/Stück
3.4	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden in Rechnung gestellt.
<b>4.</b>	<b>Brandsicherheitswache</b>	
4.1	Brandsicherheitswache je Einsatzkraft	12,50 €/Stunde

4.2	Brandsicherheitswache je Fahrzeug	pauschal ein Stundensatz für das jeweilige eingesetzte Fahrzeug
<b>5.</b>	<b>Verbrauchsmaterial</b>	
5.1	Ölbindemittel, 20 kg (1 Sack)	17,23 € (= 0,86 €/kg)
5.2	Ölsperre/Ölbindevlies	
	Länge 3 Meter	88,06 €/Stück
	Länge 5 Meter	143,87 €/Stück